

**Satzung des
Fakultätsvereins Jura Heidelberg -
Verein zur nachhaltigen Förderung guter Studien- und Qualifizierungsbedingungen e.V.**

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Fakultätsverein Jura Heidelberg – Verein zur nachhaltigen Förderung guter Studien- und Qualifizierungsbedingungen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung). Dazu kann der Verein die Universität Heidelberg Körperschaft des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO ideell und finanziell fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung guter Studien- und Qualifizierungsbedingungen an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Hierzu zählen die finanzielle, ggf. auch die sächliche und die personelle Unterstützung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zur Sicherung und Verbesserung der Studien- und Qualifizierungsbedingungen. Zweckgebundene Zuwendungen sollen insbesondere erfolgen für die Sicherung und Verbesserung der Bibliotheks- und Arbeitsplatzsituation an der Fakultät (Buchbestand, Datenbanken, Arbeitsplätze – insbesondere Sonderarbeitsplätze für Examenskandidaten -, Öffnungszeiten, Service u.ä.), die Sicherung und Verbesserung des Lehrangebots (Kleingruppenarbeit, Examensvorbereitung, Klausurenkurse, elektronische Lehrformate u.ä.). Durch Zuwendungen unterstützt werden sollen ferner auswärtige Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Moot Courts sowie die Intensivierung forschungsbasierter Lehre, die Entwicklung neuer Lehrformen und die Erschließung neuer Gegenstände und Felder der juristischen Ausbildung. Durchgeführt oder gefördert werden sollen weiterhin Maßnahmen (Newsletter, E-Mailverteiler, Homepage, soziale Medien u.ä.) zur Information der Studierenden an der Fakultät über besondere Lehrangebote, Austauschprogramme, Praktikumsmöglichkeiten, Vortragsveranstaltungen u.ä. Das schließt auch Informationen über Entwicklungen in Rechtswissenschaft, Rechtspraxis und Rechtspolitik ein, die für Studium, Lehre und Prüfung von besonderem Interesse sind.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Rechtswissenschaft und juristischer Forschung in Heidelberg.

(8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(9) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und eine E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Juristische Personen können Mitglied werden, sofern dies dem Vorstand zur Förderung des Vereinszwecks in besonderer Weise dienlich erscheint. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Natürliche Personen können die Fördermitgliedschaft zugunsten eines studentischen Vereinsmitglieds beantragen. In diesem Fall ruht die Beitragspflicht des studentischen Mitglieds für die Dauer von bis zu sieben Jahren, sofern die Mitgliedschaft der fördernden Person nicht vorzeitig endet. Die Beitragspflicht eines Fördermitglieds beschränkt sich auf den in § 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung genannten Betrag. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können weder in den Vorstand noch in den Beirat gewählt werden. Im Antrag auf eine Fördermitgliedschaft ist das studentische Mitglied, zu dessen Gunsten die Mitgliedschaft übernommen werden soll, mit Name, Anschrift und E-Mail-Adresse anzugeben. Ferner ist die gewünschte Ruhensdauer nach Satz 2 anzugeben. Eine bereits bestehende studentische Mitgliedschaft ist nicht erforderlich, das Vorliegen oder die Befügung eines Aufnahmeantrags des begünstigten studentischen Mitglieds reicht aus.

(3) Personen, die sich in besonderer Weise um die Studienbedingungen an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Dies erfordert einen einstimmigen Beschluss des Vorstands und des Beirats. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

(1) Ein Mindestmitgliedsbeitrag in Höhe von 60,- EUR pro Jahr wird erhoben, wenn das Mitglied im Beitrittszeitpunkt einer der folgenden Gruppen angehört:

- Studierende der Universität Heidelberg,
- Rechtsreferendare, die an der Universität Heidelberg studiert haben,
- Doktoranden, die an der Universität Heidelberg studiert haben oder dort promovieren,
- Personen, die sich nach dem Studium oder einer Promotionszeit an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg in einer vergleichbaren wirtschaftlichen Situation befinden; über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.

Im Übrigen beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 120,- EUR pro Jahr. Soll ein höherer Mitgliedsbeitrag geleistet werden, ist dies vom Antragenden im Aufnahmeantrag anzugeben. Nach der Aufnahme wird eine Erhöhung des Beitrags oder die Verringerung eines erhöhten Beitrags zum nächsten Kalenderjahr

wirksam, sofern das Mitglied die künftige Beitragshöhe dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des vorangehenden Kalenderjahrs in Textform mitteilt.

(2) Über eine Änderung des Mindestmitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Studierende, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderberechtigt sind, können für die Zeit dieser Berechtigung von der Beitragspflicht befreit werden. Für Studierende, die sich in einer ähnlichen wirtschaftlichen Lage befinden, ohne nach dem BAföG förderberechtigt zu sein, kann der Mindestmitgliedsbeitrag für die Dauer von höchstens fünf Jahren auf die Hälfte herabgesetzt werden. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann die Beitragspflicht in Einzelfällen für einen beschränkten Zeitraum reduzieren oder ruhend stellen, sofern dies den Zwecken des Vereins dienlich erscheint.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist in halbjährlicher Zahlungsweise zu entrichten und wird jeweils zum ersten April und zum ersten Oktober eines Kalenderjahres fällig; eine anteilige Bemessung bei Eintritt oder Beendigung der Mitgliedschaft findet nicht statt. Erfolgt der Beitritt in den letzten drei Monaten eines Kalenderjahres, bleibt das Beitrittsjahr beitragsfrei. Zuwendungen an den Verein werden auf die Beitragspflicht angerechnet, sofern der Zuwendende dies bestimmt.

§ 6 (Organe)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Vorstand)

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,- EUR bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber jedenfalls bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende soll hauptamtlicher Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg sein, die beiden anderen Vorstandsmitglieder sollen der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Alumni der Fakultät angehören. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie Beitragsreduzierungen und -befreiungen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

(4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vorstands und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 8 (Beirat)

(1) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der studentischen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Beiratsmitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Vier Beiratsmitglieder gehören der Gruppe der Studierenden der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg an, sie sollen möglichst auch Mitglied der Studienkommission der Fakultät sein. Zwei Beiratsmitglieder gehören der Gruppe der hauptamtlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg an, dies sollen der Studiendekan und der Fakultätsbeauftragte für die Examensvorbereitung oder ein Mitglied der Studienkommission sein. Ein Beiratsmitglied gehört der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an und soll möglichst Mitglied der Studienkommission der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg sein. Ein Beiratsmitglied gehört der Gruppe der Alumni der Fakultät an. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Beirats sein. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Insbesondere entwickelt er für den Vorstand konkrete Fördermaßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Studienbedingungen an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Hierzu hält er engen Kontakt zur Fakultät und ihren Organen, veranlasst ggf. Ausschreibungen und bewertet eingehende Förderanträge. Die vom Beirat beschlossenen Maßnahmen setzt der Vorstand um. Hat der Vorstand Zweifel an der Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Maßnahme, legt er sie dem Beirat zur erneuten Beschlussfassung vor.

(3) Der Beirat tagt regulär zweimal im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Beirat ist beschlussfähig, sofern mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Hiervon muss mindestens ein Mitglied der Gruppe der hauptamtlichen Professoren der

Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg angehören. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Beiratssitzungen, kann die Sitzungsleitung aber auch auf ein Beiratsmitglied übertragen. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich zu dokumentieren und an den Vorstand weiterzuleiten.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mindestjahresbeitrags,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des Beirats fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand oder den Beirat beschließen. Der Vorstand und der Beirat können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeitsbereiche die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladung gilt zwei Tage nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand kann daneben jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Lei-

ter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Für den Tagesordnungspunkt der Entlastung des Vorstands bestimmt die Versammlung einen Leiter, der nicht dem Vorstand angehört. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Zwanzigstel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 10 (Besondere Verfahrensregeln in Ausnahmefällen und Notsituationen)

(1) Im Einvernehmen aller Mitglieder eines Gremiums, in Notsituationen und in Ausnahmefällen (insbesondere bei Eilbedürftigkeit) können Sitzungen und Versammlungen als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz trifft der Vorsitzende. Dabei muss das gewählte System eine Willensbildung des Gremiums ermöglichen, die der Willensbildung in einer Präsenzsitzung oder –versammlung möglichst nahekommt. Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Mitglieder des Gremiums und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und / oder Video durchgeführt werden.

(2) Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (einschließlich der Übermittlung schriftlicher Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung) oder

in elektronischer Form erfolgen. Ohne die Möglichkeit der Aussprache in einer Sitzung oder Versammlung soll dies nur bei Gegenständen einfacher Art geschehen.

§ 11 (Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Absatz 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für die Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Anfallberechtigt ist nach Maßgabe von § 2 Absatz 7 dieser Satzung die Universität Heidelberg KdÖR.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.07.2021 errichtet und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.07.2023 durch Einfügung von § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4 und Abänderung von 8 Abs. 1 Satz 2 geändert.